Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.
Sechzehnter Jahrgang.

Preis für ben Jahrgang bei Bestellung von ber Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes burch Botengelegenheites

№ 13.

Mittwoch, ben 26. Mart

1851.

Die Anzeichen, daß Rußland — und leider! ist bies ein wichtiger Faktor für uns — sich in den deut: schen Ungelegenheiten jett mehr auf Preußens Geite neige, werden zahlreicher und sind in der That auch sehr erklärlich. Wenn wir nämlich gut unterrichtet sind, - und wir glauben es - so übernahm Rugland in Warschau und Olmut gewissermaßen die Garanie zwis schen Preußen und Desterreich. So hatte z. 23. Defterreich nicht wagen konnen, seine Truppen nach Solstein zu schicken, wenn es nicht der friedlichen Gefinnungen Preußens sicher war, in welcher Hinsicht ba: mals nicht eben Grund zu großem Vertrauen vorlag. Rußland übernahm da gemissermaßen die Burgschaft bafur, daß es von beiden Seiten ehrlich gemeint fet und baß Einer dem Undern trauen konne, und es stimmt damit die oft gehörte Nachricht überein, daß Rugland sich gegen Den wenden werde, welcher zuerst die Feind. seligkeit beginne. Geht nun Desterreich in seinen Forberungen jetzt zu weit, so erscheint es ganz naturlich, daß Rugland sich wieder auf Preußens Seite neigt, und es konnte leicht kommen, daß Fürst Schwarzen= berg, von Rufland verlassen, von England und Frankreich bedroht, in Kurzem mit seiner hochfliegenden Politik eben so isolirt dastande, als Preußen im Jahre 1850. Gang übereinstimmend damit berichtet man auch aus Paris, daß Herr v. Risseleff dort gegen die Unnahme protestirt habe, als ob seine Regierung den neue. ren Forderungen Desterreichs zustimme oder es wohl gar bazu ermuthige. Wir — um bies nochmals zu bemerken - find übrigens weit entfernt, diese Ginmis schung Rußlands für ein Gluck zu halten. Es beweist vielmehr nur auf's Neue, daß die auswärtigen Mächte weber die Erstarkung Preußens, noch Desterreichs und noch viel weniger ein kräftiges Deutschland wollen, und wir muffen deshalb nur wiederholt es beklagen, bag man 1848 den rechten Zeitpunkt verfaumte, ein einiges, kräftiges Deutschland zur vollendeten That: sache werden zu lassen.

Banz im Einklang mit Dbigem fagt das Berl. C.: B. vom 16. Marz: Man darf die Natur der gegen: wartig zwischen Desterreich und Preußen obschweben: ben Differenz nicht mit derjenigen verwechseln, welche vor der Olmützer Confention stattsand. Die außere Eintracht in Deutschland ist durch diese Differenzen

nicht gefährbet, sie haben auf die Regulirung der holsteinischen und kurhessischen Ungelegenheiten keinen Einfluß. In beiden Fragen handeln Desterreich und Preußen gemeinsam, und mahrend in Solftein die bei derfeitigen Commiffare die Borarbeiten für Die Grengregulirung fordern, ist Br. v. Uhden in Raffel bemubt, "gewissermaßen — wie eine noch nicht veröffentlichte Druckschrift bemerkt - bie Instruktion des zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen schwebenden Pros zesses vorzunehmen und die gesammelten Materialien der Gesammtheit der deutschen Regierungen gur Ents scheidung der Sache zu unterbreiten." Jene im Sinne der preußischen Regierung gehaltene Schrift fügt hinzu: "man wurde sich getäuscht finden, wenn man von dieser Entscheidung erwarte, daß sie alles Recht auf Seiten des Candesherrn oder feines Ministeriums, alles Unrecht auf Seiten der Stande suchen werde."

Da das Publikum auf die "ausführlichen Kundgesbungen", welche wir zu seiner Zeit über die Dresdner Conferenzen verheißen haben, wohl noch ein Weilchen durfte warten muffen: so wollen wir einstweilen aus der bereits oben erwähnten und einem Conferenzmitsgliede zugeschriebenen Brochure "die Dresdnest Conferenzent (nebst Aktenstücken) das Wesentlichste mittheilen:

Dieselbe enthält zunächst eine Erklarung des Weimar'schen und Frankfurter Bevollmachtigten, in welcher Diese, als Mitglieder der ersten Commission, Die Grunde erörtern, weshalb sie sich den derselben vorgelegten preußisch=ofterreichischen Vorschlägen nach ihrer personlichen Auffassung nicht anzuschließen vermögen. Es werden hierauf die dennoch von dieser Commission zulett acceptirten Vorschläge wortlich mitgetheilt, welche jedoch nur "die personliche Ansicht sammtlicher ober boch der meisten die Commission bildenden Bevollmach. tigten ausbrucken sollen", ohne daß beren Regierungen badurch vorläufig schon gebunden sein follen. Die Untrage ber ersten Commission in Betreff ber Bildung bes Plenums und ber Erecutive von 11 Stimmen find bereits hinreichend bekannt. Die die vollziehende Beborbe bildenben Bevollmächtigten muffen ermächtigt fein, in allen dringenden Fallen ohne vorhergehende

besondere Instruktionseinholung in einer für ihre Re-

gierungen bindenden Weise abzustimmen.

Wichtig sind dann vor Allem die Vorschläge ber ersten Commission über die stets schlagfertig in Bereit. schaft zu haltende Bundeserecutionsarmee von 125,000 Mann, bei welcher eine Anzahl von Kleinstaaten, welche die eilfte Stimme bilden, nicht betheiligt sein 101= len, unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Haltung des Bundescontingents. In Betreff der Executionsarmee beißt es: "die Bundespflicht, diese nach Quantität und Qualität noch näher festzustellende Militarmacht stets zu Bundeszwecken bereit zu halten, darf auf keine Weise und unter keinem Vorwande unerfüllt bleiben. Sollte je eine Regierung ihr nicht entsprechen, so wird dieselbe durch jedes geeignete Mittel zur festgestellten Bestimmung angehalten und in so lange, bis sie Folge geleistet, von der ferneren Theilnahme an der vollziehenden Behörde ausgeschlossen. Auch wird eine Regierung, welche dem Seitens des Bundes an sie ergangenen Auftrage, eine Execution zu vollzieben, nicht sofort Folge leistet, derjenigen Regierung, welche alsdann statt ihrer den Auftrag erhäft, alle und jede der letzteren hierdurch erwachsenen Kosten zu er= statten, angehalten werden." — Ein weiterer Antrag der ersten Commission lautet: Die k. t. osterreichische und k. preußische Regierung treten mit ihren gesammten Staaten-Rompleren dem Bunde bei."

Die hierauf folgende von den beiden Maklenburg abgegebene Erklarung zu Gunsten einer bualistif 3 gestalteten Erecutive ift im Wesentlichen bereits betannt.

Die zweite Commission hat sich zurächst mt der Competenz des Plenums beschäftigt. Die diesiadnigen Worfchläge unterliegen jett bekanntlich einer fernerweiten Berathung. Das interessanteste Product dieser Commission sind vorzüglich fotgende, das Verhältniß der Bundes. zur gandes. gesetzgebung betreffende Borschläge, die wir vollständig mittheilen:

"1) Da nach Art. 55 der Schlußacte die Ordnung der landständischen Verbesserungen als innere Landes. angelegenheit zwar den souverainen Fürsten der Bun-

desstaaten überlassen bleibt,

dagegen die inneren Staatseinrichtungen ber deutschen Bundesstaaten weder dem Zweck des Bundes, wie solcher im Art. 2 der Bundesacte und Art. 1 der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch überhaupt die im Bunde vereinten souverainen Fürsten in Erfüllung ihrer bundesmäßigen Berpflichtungen durch eine landständische Berfassung gehindert und beschränkt werden durfen (Urt. 53 und 38 ber Schlufacte),

da ferner die gesammte Staatsgewalt in bem Dberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß und der Souverain durch eine landständische Berfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung ber Stande gebunden werden kann (Art. 57 der Schlußacte),

die Bundesverfassung aber außer ben Urt. 26 ber Schlußacte angeführten Fällen und außer dem Fall einer übernommenen besondern Garantie (Art. 60 der Schlußacte) berechtigt und verpflichtet ist, in landstan-

dischen Angelegenheiten ober in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen zur Aufrechthaltung der über den Art. 13 der Bundesacte festgesetz ten Bestimmungen einzuwirken (Ur. 61 der Schlußac. te), diese Bestimmungen auch auf die freien Städte in so weit anwendbar sind, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zutassen (Art. 62 ber Schlußacte),

nachdem es endlich notorisch ist, daß in mehreren Berfassungen und Landesgesetzen der Bundesstaaten, besonders seit dem Jahre 1848, Westimmungen aufgenommen worden sind, welche mit den Grundsätzen des Bundes und den übernommenen bundesmäßigen Ber-

pflichtungen nicht im Einklang stehen!

so erkennen sammtliche Bundesglieder die Verpflich. tung an, die erforderliche Abanderung der betreffenden Bestimmungen ihrer Verfassungen und Gesetze zu bewirken, auch der Bundesversammlung davon Unzeige zu machen, daß und in welcher Beziehung dies gesches hen, oder zu begründen, daß eine solche Abanderung

nicht erforderlich mar.

Im Fall eine solche als nothwendig erkannte Ube anderung auf Hindernisse stoßen sollte, welche sich auf landesverfassungsmäßigem Wege nicht befeitigen ließen, hat die betreffende Bundesregierung hiervon gleichfalls der Bundesversammlung Anzeige zu erstatten, welche sodann den vorliegenden Fall in Berathung zu nehmen und innerhalb ihrer grundgesetzlichen Competenz die Mittel und Wege, wie eine Abanderung zu bewirken sei, zu beschließen hat.

2) In den Fällen, wo zwischen einer Bundesregies rung und deren Standen ein nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege zu lösender Streit über Ausles gung oder Unwendung der Verfassung entsteht, haben sowohl die Landesregierung als die Stände das Recht, die streitige Frage der Bundesversammlung vorzulegen, welche sodann eine Vermittelung zu versuchen, eventuell die Streitfrage zur gerichtlichen

Entscheidung zu verweisen hat.

3) Da nach dem Geiste des Art. 57 der Schluß. acte und der hieraus hervorgehenden Forderung, wel. che der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souverane durch die Landstände die erforderlichen Mittel zur Fuhrung einer den Bundespflichten und der Landesverfassuug entsprechenden Regierung verweigert werden durfen, so ist jede allgemeine Steuerverweigerung von Seiten der Stande als eine die Aufrechthaltung ber innern Ruhe und Ordnung unmöglich machende Wie dersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung zu betrachten und hiergegen nothigenfalls nach Daßgabe bes Urt. 25 der Schlußacte einzuschreiten.

In Fällen, wo die Stande eines Landes die erfore verlichen Mittel zu einer bestimmten Ausgabe verweis gern, welche die Regierung im Interesse des Landes zu einer wohlgeordneten Regierung für unumgänglich nothwendig halt, haben sowohl die Regierung als die Stände das Recht, die streitige Frage der Bundesvere sammlung vorzutragen, welche sodann eine Vermitter lung zu versuchen, eventuell die Streitfrage zur

gerichtlichen Entscheidung zu verweisen hat.

Bis die Bermittelung ober die gerichtliche Entschei. bung erfolgt ift, durfen die bisher zu demselben 3weck verwilligten Geldmittel nicht verweigert werden.

4) Da nach Urt. 52, 57 und 58 der Schlußacte bie gur Erfullung der bundesverfaffungsmäßigen Leistungen erforderlichen Gelbbeitrage von den Standen nicht verweigert werden durfen, eine der wichtigsten Pflichten der Bundesglieder aber in Bereithaltung der sur Erhaltung ber inneren und außeren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Bundesstaaten nothwendigen Mi= litarcontingente besteht (Urt. 2 der Bundesacte, Urt. 1 und 35 der Schlußacte, Bundes-Kriegsverfassung vom 9. April 1821), und die Bundesversammlung verpflichtet ist, die auf das Militarwesen bes Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen zu beschlie= Ben (Art. 51 der Schlufacte),

fo durfen die im Bunde vereinten fouverainen Kursten und freien Städte ihrer bundesmäßigen L'erpflich: tung in dieser Beziehung in keiner Weise beschränkt werden. In dem Fall aber, wenn die Stante zwar die bundesmäßige Werpflichtung im Allgemeinen aner= kennen, jedoch einzelne von der Regierung zu genu: gender Erfüllung diefer Bundespflicht als nothwendig verlangte Geldleistungen aus dem Grunde verweigern, weil der Bundespflicht auch ohne diese genügend nach= gekommen werden konne, hat die betreffende Bundes. regierung den speciellen Fall der Bundesversammlung porzulegen, welche hierüber maßgebend beschließt.

Schlußacte bezeichneten Fallen ein Einschreiten bes Bundes jur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in einzelnen Bundesstaaten erforderlich

wird, so hat die Bundesversammlung die Urfache der eingetretenen Storung zu ermitteln, und im Fall biese in mangelhaften Bestimmungen der Laudesverfassung ober der Landesgesetze gefunden wird, eine Menderung derfelben zu veranlassen."

Bermischtes.

and guaragissippies with the

Im Februar 1822 sprach der hochbetraute Leibargs und Baron Stifft zu Franz bem 3weiten: "Dieser obwohl qualende Husten macht mich gar nicht bange, da ich Ew. Majestat so lange kenne. Es geht doch nichts über eine gute Constitution." — "Was ren ben Sie da?" fiel der Raiser ein, "wir find alte, gute Bekannte, aber Stifft, dieses Wort lassen Sie mich nicht mehr horen! Eine dauerhafte Ratur, sagen Sie, oder in Gottesnamen eine gute Complexion, aber es giebt gar keine gute Constitution. Ich habe keine Constitution und werde nie eine haben." In diesen Worten liegt die ganze bekannte Idiosynkrasie des Hauses Habsburg gegen Alles, was Constitution beißt. so treu ausgesprochen, daß die mitgetheilte Unetdote tiefe geschichtliche Bedeutung auch für die Gegenwart hat; denn eine fast mandellose Politik ift eben charakteristisch für das Herrscherhaus Desterreichs.

Die Zahl derer, welche dies Jahr über Bromen nach Amerika auswandern wollen, ist außerordentlich groß, so daß trot der großen Konkurrenz an Trans-5) Wenn in den, in den Urt. 25, 26 und 28 der portmitteln die Ueberfahrtspreise sehr gestiegen sind. Diese überhandnehmende Auswanderungssucht ist ein klarer Beweis unserer glucklichen Zustande in Deutsch. land.

Rirchliche Nachrichten.

Runftigen Sonntag prebigt Borm. Sr. P. Wimmer u. Dachm. hr. M. Ludwig v. Schoneck.

Geborne: 30) Miftr. Estian Glob Abler's, B. u. Schuhm. allh. A. Anna Aug. 31) Hrn. Estian Gotthilf Maundorf's, B., Tuchmachermstrs. u. Gastwirthe allh. I. Pauline Fanny. 32) Mftr. Estian Seinr. Woldert's, B. u. Tischlers allh. A. Joh. Aug. 33) Mftr. Fr. Aug. Munderlich's, B. u. Fleischh. allh. S. Aug. Glieb.

Die zu ber bevorstehenden Aufführung bes Moorbabes, Bes Maschinenhauses und der Moorschuppen zu Elster erforberlichen Materialien an Bruch= und Granitsteinen, wie an Ralt und Sand, ingleichen die fammtlichen dazu geborigen Maurer=, Zimmermanns=, Schieferdecker-, Klemp. ner:, Schmiedes, Tischlers, Glasers, Schlossers und Un. Areicher=Arbeiten, einschlüßlich der Handlanger=Lohne, sollen on die Minbestfordernden Accordweise vergeben werden.

Alle, die sich hierbei betheiligen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich langstens bis jum

7. Upril biefes Jahres

bei ber unterzeichneten Umtshauptmannschaft zu melben,

wo das Nähere darüber zu erfahren ist. Vorläufig wird hier nur noch bemerkt, daß die fammtlichen Arbeiten, Lohne und vorbemerkte Materialien, lettere nur mit Ausnahme bes Kalkes, auch zusammen an einen Unternehmes vergeben werden konnen.

Königl. Umtshauptmannschaft Plauen, am 17. Macz 1851. Dr. Braun.

Subhastation.

Ausgeklagter Schulden halber foll mie Bersteigerung nachbenannter Grundstude, als:

1. bes Carl Wilhem Braun in Remtengrun jugeborigen Wohnhauses nebst Garten und Feldparzelle;

2. bes Johann Christian Simon Krauß zugehörigen, in Jugelsburg gelegenen Muhlengrunbstucks, bie Staubenmuble genannt, und seiner in Aborfer Fiur gelegenen 3 malzenben Beiftude;

8. bes Johann Friedrich Wilhelm Guttern in Abort sugehörigen, in dasiger Flur unter Rr. 55. gelegenen

Belbes ;

4. des Christianen Sophien verw. Rosenmullet gm. geborigen, in Jugetsburg gelegenen W buhau're

nebst dazu gehörigen Garten., Felde und Wiesenpare gellen und eines (walzenden) Wiesengrundstücks Dr.

5. des Johann Georg Wunderlich in Straffel zugeborigen, baselbst gelegenen Wohnhauses, nebst bazu gehörigen Teld-, Gartene und Wiesenparzellen,

Deundstücke unter Dr. 1. — 3.

und mit der Subhastation der Immodilien unter Nr. 4.

unter den dei nothwendigen Subhaftationen vorgeschriebes nen Bedingungen versahren werden, was unter Bezugsnahme auf die an hiesiger Amtsstelle und in den Schanks bauser zu Remtengrun, Jugelsburg und Siebenbrunn aushängenden Anschläge, welchen eine nähere Beschreibung jener Grundstücke und ein ungefähres Verzeichniß ihrer Abgaben und Lasten beigefügt ist, hierdurch bekannt ges macht wird.

Adorf, am 17. Januar 1851.

Königl. Justizamt. Ludwig.

Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins zu Plauen.

Nachbem ber landwirthschaftliche Berein zu Plauen, welcher bis zum Ende des Jahres 1848 als Bezirks-Bersein functionirt hat, nach der eingetretenen Auflösung des landwirthschfichen Hauptvereins zu Dresden, sowie der sammtlichen Bezirksvereine, an deren Stelle die Kreisverzeine neu gegründet worden sind, in das Verhältnis eines Zweigs oder Special-Vereins zurückzutreten veranlaßt wird, so hat derselbe in seiner letten Sitzung beschlossen, das disherige Bestehen desselben aufzulösen, und sich als Zweigs verein wieder neu zu konstituiren. Es werden daher nicht nur die sämmtlichen zeitherigen geehrten Mitglieder des Vereins davon in Kenntniß gesetzt und ergebenst ersucht, sich deshald gefälligst

im Gasthause zum grünen Baum in Plauen möglichst zahlreich zu versammeln, sondern auch alle diesenigen, welsche Theil an dem regen Fortschreiten der Landwirthschaft nehmen, insonderheit aber größere und kleinere Grundbessister freundlichst eingeladen, den Zweck dieser Versammstung durch ihr Erscheinen zu befördern und hierdurch die Thätigkeit des Vereins neu zu beleben und zu ermuntern.

Dorfstadt, den 13. März 1851. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins

von Trüssch!er.

Verkauf. Alechten rothen, weißen und grünen niederländer Kleesaamen, sowie auch Erbsen und Wicken empfiehlt K. F. Hellinger in Aborf.

Verkauf. Rothblühenden niederländischen Kleesaas men, sowie auch Erbsen und Saamen-Wicken empsiehlt Adorf, im März 1851 L. Richter. Für Freunde der Tanzkunst.

Einem hochgeehrten Publikum die ergebenste Anzelge, daß ich hier einen Lehrkursus im Unterricht der Tangkunst ertheile und bitte um gefällige Theilnahme. Auch wird für Erwachsene ein besonderer Lehrkurssus stattsinden. Das Honorar beträgt für 12 Bochen.

wöchentlich 3 Tage Unterricht, 3 Thle. Aborf, im Monat März.

Carl Bertuch, Lehrer der höhern Tanzkunst aus Gotha. Logis: im Rathskeller.

Für die Ziehung am 1. Mai 1851 der K. Sard. Anleihe von fs. 3,600,000 mit Gewinnen von fs. 40,000, 4000, 2000, 500 ie ic. tostet ein Loos 2 Rihle., 6 Loose 10 Rihle., 28 Loose 40 Rihle. — Plane gratis bei

3. Nachmann & Comp. Banquiers in Mainz.

Anzeige.

Das unterzeichnete Commissions, Bureau ist in den Stand gesett, Allen, welche bis spätestens den 15. April d. J. deshald in frankirten Briefen bei ihm ansfragen, (also das geringe Porto nicht scheueen), ein nicht außer Acht zu lassendes Alnserdieten unentgeltlich zu machen, welches für den Anfragenden noch in diesem Jahre ein jährliches Einkommen bis zu 10,000 Mark oder viertausend Thaler Preußisch Courant zur Folge haben kann.

Lübeck, im Marz 1851. Commissions-Bürean, Petri-Kirchbof No. 308 in Lübeck.

Gin unter dem Schutze

seiner Regierung concessionirtes Etablissement sucht gegen gute Provision achtbare Agenten, gleichviel ob Privatoder Kausseute. — Offerten I. K. poste Restante Bingerbrück in Preußen (franco.)

Warnung.

Schon zu wiederholten Malen ist mir der Pfählzaun im Graben, am sogenannten alten Acker, theils durch das Herausziehen und Entwenden mehrever Pfähle, theils auch durch das Behacken desselben auf das Ungebührlichste ruisnirt worden. Nächst diesem kann auch das Viehhüten an besagter Verzäunung, welches gewöhnlich durch Kinder geschieht, sernerhin durchaus nicht mehr geduldet werden. Es werden daher alle diesenigen im ersten Betreffungsfalle, sowie auch zweitens mit der gesetwidrigen Behütung des Ranges, die Eltern derer Kinder, welche gegenwärtiger Warnung zuwider handeln sollten, ohne alle Rücksicht zur gerichtlichen Bestrafung sosort angezeigt werden.

Aborf, ben 25. Marg 1851.

Chriftian Gottlieb Dedel.

Dtto Meyer: Rebaktor, Druder und Berleger.